



**KVJS**

Kommunalverband für  
Jugend und Soziales  
Baden-Württemberg

**KVJS**

# **Jugendhilfe – Service**

**Betreuung und Förderung  
von Kindern mit  
Behinderung in  
Kindertageseinrichtungen**



## *Inhaltsverzeichnis*

<b>Kinder mit Behinderung in Kindertageseinrichtungen</b>	3
I. Allgemeines	3
II. Bundesweite Rechtsgrundlagen zu Leistungen für behinderte Kinder und zur integrativen Erziehung	3
III. Näheres zur Situation in Baden-Württemberg	4
<b>Anlage 1</b>	8
<b>Anlage 2</b>	13

# Kinder mit Behinderung in Kindertageseinrichtungen

## I. Allgemeines

In allen Bundesländern gibt es verschiedene Formen und Entwicklungen der Förderung behinderter Kinder in Kindertageseinrichtungen, allerdings in recht unterschiedlicher Weise. Unterschiedlich ist die Struktur und Ausprägung der integrativen Einrichtungen oder Sondereinrichtungen und das System der Frühförderung. Die Organisation und Finanzierung - historisch unterschiedlich gewachsen - beinhaltet Elemente der Jugendhilfe, Sozialhilfe, schulische Hilfen und Leistungen der Krankenkassen. Eine konsequente Integration behinderter Kinder in Regeleinrichtungen hat sich am ehesten dort entwickelt, wo diese Einrichtungen als teilstationäre Einrichtungen der Sozial- und/oder Jugendhilfe anerkannt sind.

Generell kann man drei Grundformen der gemeinsamen Erziehung behinderter und nichtbehinderter Kinder erkennen:

- Integrative Form, bei der behinderte und nichtbehinderte Kinder konsequent gemeinsam in kleinen Gruppen mit dem erforderlichen zusätzlichen, teilweise therapeutischen Personal, betreut werden
- Einzelintegration, bei der einzelne Kinder in Regelgruppen aufgenommen werden und versucht wird, die Rahmenbedingungen zu verbessern.
- Integrierte Form, bei der eine Regelgruppe und Sondergruppe bzw. Sondereinrichtung mehr oder weniger kooperieren.

In Baden-Württemberg steht die Einzelintegration im Vordergrund, weil sich

hier traditionell ein zweigliedriges System entwickelt hat. Zum Einen die Schulkindergärten als schulische Sondereinrichtungen, mit abgesicherter Finanzierung und ohne Zugang für nichtbehinderte Kinder und zum Anderen die allgemeinen Kindertageseinrichtungen, deren Rahmenbedingungen aber nur über den jeweiligen Einzelfall bei Aufnahme eines behinderten Kindes verbessert werden können.

Die Bedeutung und Vorteile der gemeinsamen Erziehung behinderter und nichtbehinderter Kinder sind inzwischen unbestritten. Eine Aufnahme in den örtlichen Kindergarten bedeutet Wohnortnähe, keine langen Wege zu Sondereinrichtungen, die Kinder bleiben im Lebensumfeld, behinderte Kinder erhalten im Spiel und in der Interaktion mit nichtbehinderten Kindern vielfältige Lernimpulse, nichtbehinderte Kinder übernehmen Verantwortung und erleben Selbstbestätigung, wenn sie helfen und begleiten können und die Eltern der behinderten Kinder laufen nicht Gefahr, in ein Randgruppensein zu gelangen.

## II. Bundesweite Rechtsgrundlagen zu Leistungen für behinderte Kinder und zur integrativen Erziehung

Seit 2001 besteht das SGB IX, Gesetz zur Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen. Dort heißt es in § 4 Abs. 3: „Leistungen für behinderte oder von einer Behinderung bedrohte Kinder werden so geplant und gestaltet, dass nach Möglichkeit Kinder nicht von ihrem sozialen Umfeld getrennt und gemeinsam mit nichtbehinderten Kindern betreut werden können. Die Sorgeberechtigten wer-



den intensiv in die Planung und Gestaltung der Hilfen einbezogen.“

In § 2 SGB IX findet sich eine einheitliche und grundlegende Definition von Behinderung:

„Menschen sind behindert, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als 6 Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilnahme am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist. Sie sind von Behinderung bedroht, wenn die Beeinträchtigung zu erwarten ist.“

Von Bedeutung ist auch § 14, wonach nun vorgegeben ist, innerhalb welcher Fristen Anträge bearbeitet werden müssen.

An Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder im Vorschulalter ist der § 54 SGB XII maßgeblich. Nach § 1, Ziffer 1 gehören dazu Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung einschließlich der Vorbereitung hierzu. In Absatz 1 wird außerdem auf § 55 SGB IX verwiesen, wonach zu den Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft auch heilpädagogische Leistungen für Kinder, die noch nicht eingeschult sind, gehören.

Im SGB VIII bzw. Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) heißt es in § 22 a, dass sich das Leistungsangebot der Tageseinrichtungen pädagogisch und organisatorisch an den Bedürfnissen der Kinder und ihrer Familien orientieren soll und in § 24 ist der Rechtsanspruch auf einen Kindergartenbesuch verankert. Diese Grundlagen und Vorgaben gelten grundsätzlich auch für Kinder mit Behinderung.

In § 22 a ist festgehalten, dass Kinder mit und ohne Behinderung in Gruppen gemeinsam gefördert werden sollen und

dass zu diesem Zweck die Jugendhilfe und die Sozialhilfe bei der Planung und Finanzierung des Angebotes zusammenarbeiten sollen.

### III. Näheres zur Situation in Baden-Württemberg

In Baden-Württemberg erfolgt die Integration von Kindern in Kindertageseinrichtungen über zwei maßgebliche Stränge, nämlich

- dem Kindertagesbetreuungsgesetz Baden-Württemberg
- über die Eingliederungshilfe und zwar betreffend körperlich und geistig behinderter Kinder nach den §§ 53 und 54 SGB XII und betreffend seelisch behinderter Kinder nach § 35a SGB VIII.

#### Zum Kindertagesbetreuungsgesetz

Im Kindertagesbetreuungsgesetz vom 19.03.2009 ist die gemeinsame Erziehung grundsätzlich in § 1 und § 2 verankert. Neu aufgenommen wurde in § 2 Abs. 2, das bei der kommunalen Bedarfsplanung die Belange behinderter Kinder angemessen zu berücksichtigen sind. Seit dem 01.01.2004 liegen die Merkmale einer integrativen Gruppe vor, wenn in einer Gruppenform nach dem Kindergartengesetz mindestens ein behindertes Kind im Sinne von § 2 SGB IX aufgenommen ist. Für diese Gruppen müssen, dem individuellen Bedarf behinderter Kinder entsprechend, die erforderlichen personellen und sachlichen Voraussetzungen gegeben sein (so auch die Begründung zum früheren Kindergartengesetz vom 09.04.2003, Seite 16). Daher ist für integrative Gruppen weiterhin eine Betriebserlaubnis durch das KVJS-Landesjugendamt erforderlich. Ob eine Behinderung vorliegt und welcher höhere Bedarf an Personal- und Sachaufwand im Einzel-

fall besteht, muss vor Ort vom Träger und den Fachkräften der Einrichtungen in Kooperation mit Fachstellen (z. B. Frühförderstelle, Psychologische Beratungsstelle, Sozialpädiatrische Zentrum) geklärt werden. Grundsätzlich gilt als Orientierung, die Gruppenstärken pro behindertem Kind um 2 bis 3 Plätze zu reduzieren und eine Besetzung mit zwei vollzeitbeschäftigten Fachkräften anzustreben. Da in der Regel für behinderte Kinder Eingliederungshilfe beantragt wird, erfolgt über diesem Wege die Konkretisierung des Förderbedarfs im Kindergarten.

## Zur Finanzierung

Nach dem Kindertagesbetreuungsgesetz gibt es keine spezifischen Landeszuschüsse mehr für integrative Gruppen, sondern die Gemeinden erhalten über die Finanzausweisung nach einem bestimmten Schlüsselssystem Gesamtmittel, die unter den Trägern vor Ort in der Gemeinde im Rahmen der Bedarfsplanung verteilt werden.

Die Förderung der freien und privatgewerblichen Träger erfolgt durch die Standortgemeinde.

Höhe der Förderung bei Aufnahme des Angebots in die Bedarfsplanung:

- Mindestens 63 % der Betriebskosten für Kindergärten und altersgemischte Gruppen (§ 8 Abs. 2 KiTaG)
- Mindestens 68 % für Krippen (§ 8 Abs. 3). Unter diese Förderung fallen auch weiterhin die Betreuten Spielgruppen.

Eine darüber hinausgehende Förderung wird in einem Vertrag zwischen Gemeinde und Einrichtungsträger geregelt (§ 8 Abs. 5).

## Gewährung von Eingliederungshilfe für geistig und körperlich behinderte Kinder in Kindergärten

Besteht für ein behindertes Kind über die allgemeine Förderung im Kindergarten hinaus ein individueller Förderbedarf, kann über die Eltern beim örtlichen Sozialamt ein Antrag auf Eingliederungshilfe in einer geeigneten Kindertageseinrichtung gestellt werden. Rechtsgrundlage sind die §§ 53 und 54 SGB XII. Voraussetzung ist, dass das Kind behindert ist im Sinne des § 2 SGB IX oder von solch einer Behinderung bedroht ist. Dies muss vom zuständigen Gesundheitsamt über ein Gutachten bzw. das sogenannte Formblatt A festgestellt werden.

Seit 01.01.2006 entscheiden die Stadt- und Landkreise auf der Grundlage einer neuen Einfügung in den Sozialhilferichtlinien Baden-Württemberg zum SGB XII, „Integrationshilfen in Kindergärten und allgemeinen Schulen“. Sie wurden im August 2009 fortgeschrieben (siehe Anlage 1).

Die jeweilige Feststellung des Förderbedarfes erfolgt nach einem Gesamtplan nach § 58 SGB XII, der vom Sozialamt erstellt werden muss. Dazu gibt es in der Regel sogenannte Runde Tische, in denen die maßgeblich Beteiligten vertreten sind, wie Gesundheitsamt, Frühförderstellen, Eltern und Kindertageseinrichtung. In diesem Rahmen sollte geklärt werden, welcher Bedarf für die Bereiche

- Therapie,
- Pflege
- und besonderer Pädagogik

besteht, was an Maßnahmen dazu schon besteht, was koordiniert werden soll und was der Kindergarten leisten kann.



Ein möglicher Verfahrensablauf zur Einleitung und Klärung von Hilfen für Kinder mit Behinderung im Kindergarten ist als Anlage 2 beigefügt

### **Zur Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder in Kindertageseinrichtungen**

Anträge für die Eingliederung seelisch behinderter Kinder in Kindergärten sind beim örtlichen Jugendamt zu stellen. Seelische Störungen, die eine Behinderung zur Folge haben können, sind nach der Eingliederungshilfe-Verordnung z. B. Neurosen oder Psychosen. Dies bei Kindern im Vorschulalter festzustellen ist fragwürdig. Nach der sogenannten ICD-Liste der Weltgesundheitsorganisation fallen unter den Begriff der seelischen Behinderung aber auch Kinder mit bestimmten Verhaltensstörungen. Wird von den Gesundheitsämtern, den Sozialpädiatrischen Zentren oder der Kinder- und Jugendpsychiatrie bei einem Kind eine seelische Störung diagnostiziert, ist die Feststellung einer seelischen Behinderung und die Ausgestaltung der Eingliederungshilfe Aufgabe der Jugendhilfe. Nach § 35 a SGB VIII sind bei der möglichen Erbringung der Hilfen ausdrücklich auf die Tageseinrichtungen für Kinder genannt.

### **Organisation, Umsetzung und Ziele der Eingliederungshilfe vor Ort in den Kindertageseinrichtungen**

Die Leistungen der Eingliederungshilfe erbringen die Kindergartenträger entweder mit eigenem Personal und/oder externen Kräften, zum Beispiel über frei tätige sozialpädagogische Fachkräfte oder Heilpädagogen. Dies bringt öfters gewisse arbeitsrechtliche und organisatorische Probleme mit sich. Organisatorisch und qualitativ zuverlässig sind Organisationen, bei denen ein Pool von Fachkräften zur Verfügung steht, die für verschiedene

Kindergärten eingesetzt werden und die die Mittel der Eingliederungshilfe entweder vom Kindergartenträger oder direkt vom Kostenträger erhalten. Solche Angebote gibt es zum Beispiel von Interdisziplinären Frühförderstellen, Träger der Freien Wohlfahrtspflege, Soziale Dienste, Behinderteneinrichtungen oder Vereinen. Möglich ist auch eine Kooperation von mehreren Kindergartenträgern, die gemeinsam eine heilpädagogische Fachkraft anstellen und finanzieren, die dann in den Kindergärten zur Unterstützung der dortigen Erzieherinnen bei der eigenverantwortlichen Förderung behinderter Kinder tätig ist.

### **Ziel und Verständnis der Eingliederungshilfe in Kindergärten**

Zentrales Ziel für eine Förderung behinderter Kinder im Kindergarten ist eine gelungene Teilhabe am Gruppengeschehen im Kindergarten. Gelingt dies, werden gleichzeitig wesentlich individuelle Förderziele erreicht, zum Beispiel

- Gruppenfähigkeit und mit persönlichen Fähigkeiten der Durchsetzung, Ausdauer und Anpassung,
- die Entwicklung von Handlungskonzepten beim Kind
- und gewisse Fortschritte in der Wahrnehmung und Motorik.

Professor Kautter, Sonderpädagoge und Psychologe an der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg prägte bereits 1988 den Satz „Das Kind ist der Akteur seiner eigenen Entwicklung“. Das Kind ist von sich aus aktiv und es entscheidet selber über die Annahme oder Ablehnung von Entwicklungsimpulsen.

Behinderte Kinder werden vor Allem über das Freispiel und die intervenierende Beobachtung der pädagogischen Fachkräfte gefördert. Nach Professor Feuser



von der Universität Bremen hat die integrative Pädagogik ein Lernangebot so aufzubereiten, dass ein jedes Kind entsprechend seinen Möglichkeiten am kooperativen Lern- und Spielprozess kompetent beteiligt sein kann.

Es geht also darum, den Tagesablauf, das Raumangebot, das Spielmaterial und Pro-

jekte so auszustatten und zu gestalten, dass jedes Kind entsprechend seinem Entwicklungsstand aktiv werden kann. Die Kinder sollen dabei beobachtet, Zugänge und Entwicklungsansätze festgehalten werden. Dies ist auch der zentrale Ansatz des Orientierungsplans zur Bildung für baden-württembergische Kindergärten.



## Anlage 1

Landkreistag Baden-Württemberg  
Frau Heilemann  
Panoramastraße 37  
70174 Stuttgart  
Az.: 424.1212

Städtetag Baden-Württemberg  
Frau Christner  
Königstr. 2  
70173 Stuttgart  
Az.: 461.9, 424.1212

Kommunalverband für Jugend und Soziales  
Baden-Württemberg  
Herr Allmendinger/Herr Vogt  
Lindenspürstraße 39  
70176 Stuttgart

8

An die

1. Landratsämter in Baden-Württemberg  
2. Mitgliedstädte  
Stuttgart, 27.08.2009

Rundschreiben Nr. 753/2009 des Landkreistags  
Rundschreiben Nr. R 15488/2009 des Städtetags  
Rundschreiben Nr. Dez.2-12/2009 des KVJS

Sozialhilferichtlinien Baden-Württemberg  
- Integrationshilfen in Kindertageseinrichtungen  
1 Anlage

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Integrationshilfen in Kindergärten und allgemeinen Schulen nach § 54 Abs. 1 Nr. 1 SGB XII sind seit 2005 unter RdNr. 54.13/2 der Sozialhilferichtlinien Baden-Württemberg geregelt. Gegenstand ist die Erbringung entsprechender Leistungen im Rahmen der Eingliederungshilfe für die Ermöglichung des integrativen bzw. inklusiven Besuchs einer Kindertageseinrichtung bzw. einer allgemeinen Schule.

Änderungen im SGB VIII bzw. im Landesausführungsgesetz waren Anlass für eine Überarbeitung der Integrationshilfen in Kindertageseinrichtungen.





Aufgrund der durch das TAG in das SGB VIII aufgenommenen Ergänzung, die durch das KiföG nochmals verfeinert wurde, sind grundsätzlich auch für Kinder im Alter von unter 3 Jahren bedarfsgerechte Plätze in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege vorzuhalten. Außerdem besteht für alle Kinder ein Förderauftrag, der auch die Erziehung, Bildung und Betreuung umfasst. Ab dem 01. August 2013 besteht für Kinder im Alter von 1 bis 3 Jahren ein Rechtsanspruch auf Betreuung in einer Kindertageseinrichtung.

Das Kindertagesbetreuungsgesetz Baden-Württemberg (KiTaG) enthält unter § 2 Abs. 2 die Regelung, dass Kinder mit und ohne Behinderung gemeinsam gefördert werden sollen, soweit der Hilfebedarf dies zulässt. Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB VIII oder SGB XII bleiben unberührt.

Der integrativen bzw. inklusiven Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern mit Behinderung wird damit ein noch größerer Stellenwert eingeräumt. Auch aus Sicht der Eingliederungshilfe wirkt der gemeinsame Besuch von Kindern mit und ohne Behinderung der Ausgrenzung von Menschen mit Behinderung und damit der Gefahr, ein Leben lang auf ein „Sondersystem“ angewiesen zu sein, entgegen. Auf diesem Hintergrund erfolgte die Überarbeitung der Integrationshilfen, die nunmehr nicht nur Kindergärten, sondern alle Kindertagesstätten umfasst. Wesentlich ist dabei die Öffnung, dass auch Kinder unter 3 Jahren Anspruch auf integrative Maßnahmen haben können.

9

Der Sozialausschuss des Städtetags hat der Neufassung der Integrationshilfen in seiner Sitzung vom 15. Mai 2009 zugestimmt; die Bestätigung im Sozialausschuss des Landkreistags ist für den 26. Oktober 2009 geplant. Um den verwaltungsinternen Vorlauf für die Umsetzung der neugefassten Richtlinien zu den Integrationshilfen zu ermöglichen, geben wir sie schon jetzt zur Kenntnis und haben keine Bedenken, wenn in geeigneten Einzelfällen bereits entsprechend verfahren wird.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Eberhard Trumpp  
Hauptgeschäftsführer

Prof. Stefan Gläser Oberbürgermeister a. D.  
Geschäftsführendes Vorstandsmitglied

Senator e. h. Prof. Roland Klinger  
Verbandsdirektor



## Sozialhilferichtlinien Baden-Württemberg

Ergebnis im Gesamtarbeitskreis am 30. April 2009

### Integrationshilfen in Kindertageseinrichtungen und allgemeinen Schulen nach § 54 Abs. 1 Nr. 1 SGB XII

#### 1. Allgemeines

##### Vorrangig Beteiligte

Die gemeinsame Förderung von Kindern bzw. Schülerinnen und Schülern mit und ohne Behinderung ist die Aufgabe aller Kindertageseinrichtungen und aller Schularten. Dies ergibt sich aus (§ 2 Abs. 2 Kindertagesbetreuungsgesetz –KiTaG- und § 15 Schulgesetz – SchulG) § 2 Abs 2 KiTag lautet: „(2) Kinder, die auf Grund ihrer Behinderung einer zusätzlichen Betreuung bedürfen, sollen zusammen mit Kindern ohne Behinderung in Gruppen gemeinsam gefördert werden, sofern der Hilfebedarf dies zulässt. Dies ist auch im Rahmen der kommunalen Bedarfsplanung nach § 3 Abs. 3 angemessen zu berücksichtigen. § 35 a SGB VIII und §§ 53, 54 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) bleiben unberührt.“ § 15 Abs. 4 und 5 lauten: „(4) Die Förderung behinderter Schüler ist auch Aufgabe in den anderen Schularten. Behinderte Schüler werden in allgemeinen Schulen unterrichtet, wenn sie aufgrund der gegebenen Verhältnisse dem jeweiligen gemeinsamen Bildungsgang in diesen Schulen folgen können. Die allgemeinen Schulen werden hierbei von den Sonderschulen unterstützt. (5) Die allgemeinen Schulen sollen mit den Sonderschulen im Schulleben und im Unterricht, soweit es nach den Bildungs- und Erziehungszielen möglich ist, zusammenarbeiten.“

Für behinderte Kinder und Jugendliche mit sonderpädagogischem Förderbedarf stehen außerdem die differenzierten Angebote des in Baden-Württemberg aufgebauten Sonderschulwesens, einschließlich Schulkindergärten zur Verfügung.

##### Personenkreis

Voraussetzung für Leistungen ist, dass es sich um wesentlich behinderte Kinder oder Jugendliche im Sinne von Rd. Nr. 53.04 SHR bzw. von einer solchen Behinderung Bedrohte im Sinne von Rd. Nr. 53.05 SHR handelt und ein behinderungsbedingter zusätzlicher Bedarf besteht (vgl. hierzu Rd. Nr. 53.07 und 53.08 SHR).

Zum Vorrang der Jugendhilfe bei seelischer Behinderung vgl. Rd. Nr. 53.09 SHR.

##### Abgrenzung

Maßnahmen der Eingliederungshilfe kommen dann in Betracht, wenn die tatsächlich vorhandenen Ressourcen der Kindertageseinrichtung bzw. des Schulträgers zur Abdeckung des individuellen zusätzlichen Förderbedarfs nicht ausreichen. Ihre Grenzen findet die Gewährung von Maßnahmen der Eingliederungshilfe, wenn der individuelle zusätzliche behinderungsbedingte Förderbedarf durch den Träger der Kindertageseinrichtung bzw. den Schulträger mit den zum Zeitpunkt der Entscheidung vorhandenen Personal- und Sachmitteln zuzüglich den Leistungen der Eingliederungshilfe nicht sichergestellt werden kann bzw. wenn die Ziele der Kindertageseinrichtung

oder der allgemeinen Schule nicht erreicht werden können und/oder die Belange anderer Kinder oder Schüler der Förderung in der Kindertageseinrichtung oder in der Schule entgegen stehen.

Der individuelle zusätzliche Förderbedarf soll durch geeignete fachliche Gutachten und Stellungnahmen festgestellt werden.

Ein Kind hat nach § 24 SGB VIII vom vollendeten dritten Lebensjahr Anspruch auf den Besuch einer Kindertageseinrichtung. Für Kinder im Alter unter drei Jahren und für Kinder im schulpflichtigen Alter ist ein bedarfsgerechtes Angebot an Plätzen in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege vorzuhalten. Damit können auch Kinder unter 3 Jahren Anspruch auf integrative Maßnahmen haben, wenn dies im Einzelfall erforderlich ist. Ab 01.08.2013 besteht für Kinder im Alter von 1 bis 3 Jahren ein Rechtsanspruch auf Betreuung in einer Kindertageseinrichtung.

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass für behinderte Kinder im ersten Lebensjahr kein über die Eingliederungshilfe abzudeckender individueller Förderbedarf besteht. Der Besuch einer Sonderschule/eines Schulkindergartens stellt nicht schon für sich eine Benachteiligung dar. Auf die vom Bundesverfassungsgericht in seinem Beschluss vom 08.10.1997 – AZ.: BvR 9/87 aufgestellten Grundsätze wird verwiesen.

## **2. Leistungen in Kindertageseinrichtungen**

Kindertageseinrichtungen sind alle in § 1 Abs. 2 bis 6 KiTaG genannten Betreuungsformen und Betriebsformen, jedoch nicht Schulkindergärten oder Betreuungsangebote der Schulen nach § 20 SchG. Leistungserbringer sind in der Regel die Träger der Kindertageseinrichtungen. Sie können diese Leistungen durch eigenes oder externes Personal erbringen.

11

### **Leistungsvoraussetzungen und Leistungen**

Die Förderung ist sowohl am Bedarf des nichtbehinderten, als auch am Bedarf des behinderten Kindes auszurichten, um beide an gemeinsame Lebens- und Lernformen heranzuführen.

Für ein Kind mit wesentlicher Behinderung kann im Einzelfall – im Vergleich mit einem Kind ohne Behinderung – ein zusätzlicher Bedarf als pädagogische Anleitung zur Teilnahme am Gruppengeschehen (durch Personal i.S.d. § 7 KiTaG) oder begleitenden Hilfen (durch Pflegefachkräfte oder durch geeignete Hilfskräfte als Hilfestellung bei Alltagshandlungen, wie Anziehen, Toilettengang) bestehen.

Pädagogische Hilfen durch externe Integrationsfachkräfte sollen auch darauf abzielen, das pädagogische Personal in der Kindertageseinrichtung bei der eigenständigen Förderung des behinderten Kindes und dessen Integration in die Gruppe zu unterstützen.

Der zusätzliche Förderbedarf kann auch in der Kombination von pädagogischer und begleitender Hilfe bestehen. Für gruppen- oder einrichtungsübergreifende Dienste kommt alternativ zu den pädagogischen Einzelfallhilfen auch die Gewährung von Eingliederungshilfe in Form einer angemessenen Gruppenpauschale in Betracht.

Der Nachrang der Sozialhilfe (§ 2 SGB XII) ist zu beachten. Leistungen, auf die nach SGB V ein Anspruch des Leistungsberechtigten besteht (Krankengymnastik, Logopädie, Ergotherapie, Behandlungspflege u. a.), sind keine Maßnahmen der Eingliederungshilfe. Beiträge für Kindertageseinrichtungen und Fahrtkosten zur Kindertages-



einrichtung und zurück werden, wie bei nichtbehinderten Kindern, grundsätzlich nicht übernommen.

### **3. Leistungen in allgemeinen Schulen**

Allgemeine Schulen sind alle in § 4 Abs. 1 SchG genannten Schulen mit Ausnahme der Sonderschulen im Sinne des § 15 SchG einschließlich der Außenklassen. Die Grundschulförderklassen (§ 5 a SchG) sind den allgemeinen Schulen gleichgestellt. Leistungserbringer im Sinne dieser Richtlinien sind in der Regel die Schulträger.

#### **Leistungsvoraussetzungen und Leistungen**

Eingliederungshilfe nach dem SGB XII kommt in Schulen nur für Assistenzdienste (begleitende Hilfen durch schulfremde Personen) in Betracht.

Pädagogische Maßnahmen im Sinne des Bildungsauftrages fallen in den Verantwortungsbereich der Schule. Das Land trägt hierfür nach § 15 FAG die persönlichen Kosten für die in seinem Dienst stehenden Lehrer an den öffentlichen Schulen nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 des SchG; die Schulträger tragen die übrigen Schulkosten. Die privaten Schulen erhalten Zuschüsse des Landes (§ 17 PSchG) und ggf. Zuschüsse der Gemeinden.

Die Eingliederungshilfe bemisst sich nach der festgestellten, notwendigen Begleitung durch eine schulfremde Person. Es sind in jedem Fall unter Einbeziehung von sonstigen Hilfsmöglichkeiten (z. B. Mitschüler, Lehrer, Eltern) kostengünstige Lösungen anzustreben.

Von allgemeinen Schulen in privater Trägerschaft evtl. erhobenes Schulgeld stellt keinen Bedarf im Sinne des § 54 Abs. 1 SGB XII dar. Fahrtkosten zur allgemeinen Schule und zurück werden in der Regel nicht übernommen. Es gilt der Vorrang der Schülerbeförderung nach der jeweiligen Satzung.

### **4. Verfahren**

Zur Feststellung der wesentlichen Behinderung wird auf Rd. Nr. 53.07 SHR verwiesen. Unter Beteiligung der vom Sozialhilfeträger einbezogenen Fachkräfte/Dienste, des Kindergartens oder der Schulverwaltung werden Umfang und Erforderlichkeit des zusätzlichen individuellen Förderbedarfs im Rahmen eines Gesamtplanes nach § 58 SGB XII (s. a. Rd. Nr. 58.01 – 58.05) vom Sozialhilfeträger festgestellt und bedarfsgerecht fortgeschrieben.

Organisation und Durchführung der Leistung erfolgt durch den Leistungserbringer. Erforderlichkeit und Umfang der notwendigen Assistenz für einen Schüler durch eine schulfremde Person sowie die eventuelle Inanspruchnahme eines Fahrdienstes werden im Benehmen mit der Schulverwaltung festgestellt.

Über technische Hilfen entscheidet der Sozialhilfeträger unter Beachtung von Rd.Nr. 54.07. Die Voraussetzungen einer barrierefreien Nutzung ist Aufgabe des Schul-/Kindergartenträgers.

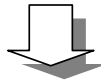
### **5. Einkommens und Vermögenseinsatz**

Zum Einsatz des Einkommens und Vermögens wird auf Rd. Nr. 92.03 ff SHR verwiesen.

## Anlage 2

### Möglicher Verfahrensablauf zur Einleitung von Hilfen für Kinder mit Behinderung im Kindergarten

Eltern wünschen Aufnahme des Kindes mit Behinderung im Kindergarten

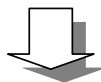


Erste Klärung: Problemlage des Kindes, weiterer Informationsbedarf, Bedingungen des Kindergartens (Personal, Räume, Konzeption)

Beteiligte: Erzieherin, ggf. Fachberatung, Träger, Eltern, geeignete Fachstellen

13

Einschätzung eines höheren Förderbedarfes, orientiert an § 2 SGB IX :  
Mit hoher Wahrscheinlichkeit Abweichung der körperlichen Funktion, geistigen Fähigkeit oder seelischen Gesundheit des Kindes länger als 6 Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand und daher Beeinträchtigung der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft bzw. in der jeweiligen Gruppenart des Kindergartens



Verbesserung über das Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG) ausreichend und möglich:



Einrichtung einer Integrativen Gruppe nach §1 Abs.4 (KiTaG), als Gruppe mit besonderen pädagogischen Anforderungen



Antrag Kindergartenträger beim Landesjugendamt auf Ergänzung der Betriebserlaubnis



Einschätzung eines zusätzlichen individuellen Förderbedarfes bei dem Kind mit Behinderung nach § 53 SGB XII oder § 35a SGB VIII (Erfordernis Eingliederungshilfe)



Antrag der Eltern beim örtlichen Träger der Sozialhilfe ( oder der Jugendhilfe bei seelisch behinderten Kinder; Verfahren läuft dann über das Jugendamt) auf Eingliederungshilfe



Feststellung der Behinderung durch das Gesundheitsamt



Einsetzung eines Fachkreises bzw. Runden Tisches zur Feststellung der Erforderlichkeit und Umfang des zusätzlichen Förderbedarfes.

Beteiligte: Eltern, Erzieherin, Träger, ggf. Fachberatung, geeignete Fachstellen (Frühförderung, sonderpädagogische oder psychologische Beratungsstellen, SPZ)



Aufstellung eines Gesamtplanes nach § 58 SGB XII durch das Sozialamt



Einschätzung der erforderlichen Hilfen im Kindergarten (begleitende und /oder pädagogische Hilfen)



Entscheidung des Sozialhilfeträgers



Abschluss Vertrag zwischen Kindergartenträger und örtlicher Sozialhilfeträger



Erbringung der Leistung durch eigenes Personal und/oder Honorarkräften oder eines Integrationsfachdienstes



Bedarfsgerechte Fortschreibung des Gesamtplanes



**Oktober 2009**

15

**Herausgeber:  
Kommunalverband für Jugend  
und Soziales Baden-Württemberg  
Dezernat Jugend – Landesjugendamt**

Verantwortlich:  
Rudolf Vogt

Gestaltung:  
Silvia Kurucic

Lindenspürstraße 39  
70176 Stuttgart

Kontakt:  
Telefon 0711 6375-0  
Telefax 0711 6375-449

[info@kvjs.de](mailto:info@kvjs.de)  
[www.kvjs.de](http://www.kvjs.de)

Bestellung/Versand:  
Petra Neuhäuser  
Telefon 0711 6375-402  
[Petra.Neuhaeuser@kvjs.de](mailto:Petra.Neuhaeuser@kvjs.de)



**KVJS**

Kommunalverband für  
Jugend und Soziales  
Baden-Württemberg

**Postanschrift**

Postfach 10 60 22  
70049 Stuttgart

**Hausadresse**

Lindenspürstraße 39  
70176 Stuttgart (West)

Tel. 0711 63 75-0  
[www.kvjs.de](http://www.kvjs.de)